



**Prüfungsordnung  
für das Weiterbildende Studium Mediation  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 19. Januar 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium und Gebühren
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Anerkennung von Studien- Prüfungsleistungen
- § 6 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholung
- § 7 Präsenzseminare
- § 8 Sammlung praktischer Erfahrungen und deren Dokumentation
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Gesamtnote für das Studium Mediation
- § 18 Abschlüsse
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums**

Das Weiterbildende Studium Mediation vermittelt das wissenschaftliche Fundament und die praktischen Grundlagen der Mediation. Es versteht sich als Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Zum Studienziel gehört neben den speziellen Rechtskenntnissen, über die ein/e Mediator/in verfügen muss, die Einsicht in die psychologischen und kommunikationstheoretischen Zusammenhänge der Konfliktbewältigung.

### **§ 2 Zulassung zum Studium und Gebühren**

(1) Am Weiterbildenden Studium Mediation kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(2) Die Bewerbung zum Weiterbildenden Studium Mediation erfolgt schriftlich in der von der FernUniversität in Hagen vorgegebenen Form beim Studierendensekretariat der Hochschule.



(3) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie des Nachweises über die Qualifikation nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium sind Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten, die auf der Homepage der FernUniversität in Hagen veröffentlicht sind.

(5) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

### **§ 3 Umfang und Dauer des Studiums**

(1) Das Weiterbildende Studium Mediation umfasst Fernstudienphasen und Präsenzseminare, die in physischer oder virtueller Präsenz stattfinden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Im Grundstudium erwerben die Studierenden 20 Credit Points (CP). Im Hauptstudium werden weitere 11 CP erworben.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 930 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiums beträgt zwei Semester.

### **§ 4 Aufbau des Studiums, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Das Weiterbildende Studium Mediation umfasst 4 Module. Sowohl Grund- als auch Hauptstudium enthalten Fernstudienanteile und Präsenzseminare. In den Präsenzseminaren werden praktische Übungen und Rollenspiele durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten trainiert.

(2) Im **Grundstudium** sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Fernstudium

Modul 1: Mediation und Rechtskultur – Modulabschlussarbeit (6 CP)

Modul 2: Mediation und zwischenmenschliches Verhalten – Modulabschlussarbeit (6 CP)

Modul 3: Herausforderungen für Mediatoren – Modulabschlussarbeit (6 CP)

2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an Präsenzseminaren mit insgesamt 48 Präsenzzeitstunden zu den Grundlagen und ersten Vertiefungen zur Mediation Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 2 CP vergeben.

(3) Im **Hauptstudium** sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Fernstudium

Aus den folgenden Wahlmodulen müssen die Studierenden ein Modul absolvieren.

Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld (5 CP)

Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft (5 CP)

Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich (5 CP)

2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an Präsenzseminaren mit insgesamt 48 Präsenzzeitstunden allgemein vertiefender sowie wahlfachspezifischer Natur teilnehmen. Alle Präsenzseminare müssen im ausgewählten Wahlmodul belegt werden. Außerdem müssen die Studierenden an 24 Präsenzzeitstunden zur Supervision teilnehmen.

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 3 CP vergeben.



3. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation  
Die Studierenden müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Studierende eine Mediation als Einzel- oder Co-Mediator/in durchführen und dokumentieren (2 CP).
4. Mündliche Abschlussprüfung  
Die Studierenden müssen eine mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren. Diese findet in physischer oder virtueller Anwesenheit der Beteiligten nach Festlegung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss statt und besteht aus der mündlichen Präsentation des dokumentierten Mediationsfalls (Vortrag) und einer sich daran anschließenden mündlichen Prüfung im Wahlfach (Prüfungsgespräch).  
Für die erfolgreich absolvierte mündliche Abschlussprüfung wird 1 CP vergeben.

(4) Studierende können nicht oder nicht erfolgreich erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen aus vorherigen Studienabschnitten auf Antrag auch in einem Semester ohne Belegung neuer Module wiederholen. Die Kosten für belegungsfreie Semester richten sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

### **§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss darzulegen.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.“ Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zum Studiengang gestellt werden.

(4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(6) Anerkannte Leistungen nach Absatz 5 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.



## § 6 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen

(1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, im Bereich der Präsenzseminare durch den Erwerb von Teilnahme­scheinen erbracht. Auf Verlangen sind schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(2) Im *Grundstudium* muss jede/r Studierende in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Studierende die Teilnahme­scheine aller Präsenzzeitstunden des Grundstudiums erwerben.

(3) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die den Beginn und das voraussichtliche Ende der Prüfungsunfähigkeit ausweist, um bis zu eine Woche verlängert werden. Die Fristverlängerung wird vom Ablauf der vorigen Frist an berechnet und nur für Krankheitstage innerhalb der regulären Bearbeitungsfrist gewährt. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(4) Studierende, die eine Modulabschlussarbeit nicht bestehen, können diese maximal zweimal wiederholen. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(5) Im *Hauptstudium* muss jede/r Studierende die Teilnahme­scheine aller Seminarscheine des Hauptstudiums sowie den Teilnahme­schein der Supervision erwerben.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Supervision ist, dass der/die Studierende die in § 8 bezeichnete Dokumentation eingereicht hat und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist.

## § 7 Präsenzseminare

(1) Die Präsenzseminare des Grundstudiums umfassen Grundlagen und erste Vertiefungen zur Mediation im Umfang von insgesamt 48 Zeitstunden.

(2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium sind allgemein vertiefender sowie wahl­fachspezifischer Natur aus dem ersten gewählten Wahlfachmodul im Umfang von insgesamt 48 Zeitstunden.

(3) Im Rahmen der Supervision im Umfang von 24 Zeitstunden berichten die Studierenden unter fachlicher Anleitung über die von ihnen als Mediator/in oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation und reflektieren kritisch über ihre Erfahrungen.

(4) Für die Teilnahme an den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Seminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahme­schein ausgestellt. Werden Teile eines Seminars versäumt, ist dieses auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

## § 8 Sammlung praktischer Erfahrungen und deren Dokumentation

(1) Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Studierende eine als Einzel- oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentation werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt. Erfolgt die Abgabe der Dokumentation bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.



(2) Die Dokumentation ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentation hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie das Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die der/die Studierende als Co-Mediator/in beigetragen hat, aus seiner/ihrer Dokumentation deutlich erkennbar sein. Im Falle der Co-Mediation muss jede/r Studierende eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftliche Dokumentation muss von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentation wird nicht bewertet. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

## § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) In allen Modulabschlussarbeiten sowie in der mündlichen Abschlussprüfung können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)  
80-84 Punkte = 2,0 (gut)  
75-79 Punkte = 2,3 (gut)  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)  
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| ab 95 bis 100 Punkte      | = 1,0 (sehr gut)     |
| ab 90 bis unter 95 Punkte | = 1,3 (sehr gut)     |
| ab 85 bis unter 90 Punkte | = 1,7 (gut)          |
| ab 80 bis unter 85 Punkte | = 2,0 (gut)          |
| ab 75 bis unter 80 Punkte | = 2,3 (gut)          |
| ab 70 bis unter 75 Punkte | = 2,7 (befriedigend) |
| ab 65 bis unter 70 Punkte | = 3,0 (befriedigend) |
| ab 60 bis unter 65 Punkte | = 3,3 (befriedigend) |
| ab 55 bis unter 60 Punkte | = 3,7 (ausreichend)  |
| ab 50 bis unter 55 Punkte | = 4,0 (ausreichend)  |

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



## § 10 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende zur mündlichen Abschlussprüfung unentschuldig nicht erscheint oder nach Beginn der mündlichen Abschlussprüfung von ihr zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Der/die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.



## § 12 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats oder Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht wurde, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 13 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters auf die Dauer von vier Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens drei Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums Mediation. Er/sie trägt den Titel eines wissenschaftlichen Direktors/einer wissenschaftlichen Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Studiums sowie seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in. Der/die Geschäftsführende Leiter/in führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschlussarbeiten und der mündlichen Abschlussprüfung verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Weiterbildenden Studiums und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind, können alle Beratungen und Beschlüsse auch in Telefon-/Videokonferenzen bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.



(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 13 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin des Weiterbildungsstudiums und der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Weiterbildungsstudiums sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die mündliche Abschlussprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen.

#### **§ 15 Prüfende**

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden nehmen die mündliche Abschlussprüfung ab.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 16 Abs. 6 bekannt gegeben werden.

(5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einer/einem Prüfenden bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

#### **§ 16 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer sämtliche Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 und 5 erbracht hat.





(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in physischer oder virtueller Anwesenheit der Beteiligten nach Festlegung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss statt und besteht aus der mündlichen Präsentation des dokumentierten Mediationsfalls (Vortrag) und einer sich daran anschließenden mündlichen Prüfung im Wahlfach (Prüfungsgespräch). Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfenden. Diese werden gem. § 14 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Die Dauer des Vortrags beträgt je Prüfling maximal 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.

(4) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(7) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von zwei Semestern einmal wiederholt werden.

### **§ 17 Gesamtnote für das Studium Mediation**

(1) Die Gesamtpunktzahl wird zur Hälfte aus der Durchschnittspunktzahl der bestandenen Modulabschlussarbeiten und zur Hälfte aus der Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung ermittelt.

(2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 9 Abs. 2.

### **§ 18 Abschlüsse**

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium wird auf Antrag von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein universitäres Zertifikat ausgestellt, das die Noten der Modulabschlussarbeiten ausweist. Das Zertifikat trägt das Logo der FernUniversität in Hagen.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Grund- und Hauptstudium wird ein universitäres Zeugnis ausgestellt, das die nach § 17 ermittelte Gesamtnote ausweist. Es wird vom Dekan/von der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie von dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin unterschrieben und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen versehen. Auf schriftlichen Antrag kann das Wahlmodul ausgewiesen werden.

(3) Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Grund- und Hauptstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ bzw. zur „zertifizierten Mediatorin“ ausgestellt.

(4) Über eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussarbeit oder eine endgültig nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.



## § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird auch die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt zum 19. Januar 2021 mit Wirkung zum Sommersemester 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Januar 2021.

Hagen, den 19. Januar 2021

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Prof. Dr. Stephan Stübinger

gez.  
Prof. Dr. Ada Pellert

### **Rügeausschluss:**

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,*

*es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*